



## **Satzung des Vereins Freundeskreis Burg Hartenstein e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Burg Hartenstein“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hartenstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die nachhaltige kulturelle Belebung der Burg Hartenstein im Landkreis Nürnberger Land, insbesondere die Einrichtung und Betreuung einer Dauerausstellung zur Geschichte des Rittertums und Beschaffung der dafür notwendigen Mittel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und ihnen positiv gegenüber stehen.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt als erworben ab dem Zeitpunkt des Erhaltes der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Konkursverfahren eröffnet wird. Im Falle der Kündigung durch das Mitglied ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Sie hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Fall eines Verstoßes gegen § 6 der Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, entscheidet der Vorstand des Vereins durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Mitteilung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder eine Benachteiligung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge; Spenden**

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen darüber hinaus durch freiwillige Spenden den Vereinszweck gemäß § 2 zu fördern.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen -insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben- geschaffen, sowie die Geschäftsführung geregelt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeit des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung abzunehmen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. erforderlichenfalls die Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen,
5. die Wahl eines Kassenwartes/ einer Kassenwärtin vorzunehmen,
6. die Wahl der Kassenprüfer vorzunehmen,
7. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
8. erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung zu beschließen,
9. über alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können Beschluss zu fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 v. Hundert der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen 1. und 2. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder Vorstand ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorsitzende hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und einzuberufen.
2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten
3. den Geschäftsbericht vorzulegen

## **§ 11 Kassenführung**

Der Kassenwart/ die Kassenwärtin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 13 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der begünstigten Vereinszwecke fließt das verbleibende Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Hartenstein zur Verwendung im Sinne von § 2 zu.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch etwaige Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes veranlasst sind, selbständig vorzunehmen.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

Hartenstein, den 21.09.2005